OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651684/14/Bi

Datum:
Linz, 18. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M K, W x, x L, vom 16. Februar 2020 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 7. Februar 2020, FE-124/2020, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 17. Juni 2020

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als die Lenkberechtigung auf (weitere) insgesamt 4 Jahre, gerechnet ab 17. Juni 2020 befristet wird, wobei folgende Auflagen angeordnet werden:
Im Jahr 2 der Abstinenz bis Juni 2021 Haaranalyse der Brusthaare auf Ethylglucuronid (EtG) alle drei Monate und in den Jahren 3, 4 und 5 der Abstinenz bis Juni 2024 einmal jährlich Haaranalyse der Brusthaare auf Abruf, zuletzt bei der Nachuntersuchung am Ende des Befristungszeitraumes.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 14. Februar 2020 zugestellten Bescheid wurde gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) eingeschränkt durch Befristung bis 10. September 2020 und der Auflage, sich insofern ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen, als er aufgefordert wurde, am 4. jedes Monats bis 4. September 2020 der belangten Behörde persönlich oder per Post einen Laborbefund auf EtG und CDT vorzulegen. Weiters habe er sich bis zum 10. September 2020 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen.
Außerdem möge er unverzüglich ab Rechtskraft des Bescheides die Eintragung der Auflagen im Führerschein persönlich bei der belangten Behörde vornehmen lassen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 17. Juni 2020 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf sowie des medizinischen Amtssachverständigen (in Folge: AmtsSV) Dr. A K, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei, als der nach L gezogen und die BH für ihn nicht mehr zuständig gewesen sei, zur LPD gekommen, um sich der Abstinenz des Alkohols zu stellen. Ihm sei mehrmals nahegelegt worden, er solle zurück zur BH gehen und der Amtsarzt habe ihm unverblümt gesagt, er sehe ihn als Belastung an. Da man ihm die Brusthaare dort nicht abnehmen habe wollen, habe er Blutproben incl. Harn angeboten und am selben Tag durchführen lassen – Kosten 90 Euro. Diese Werte könne nur ein Mensch haben, der keinen Alkohol zu sich nehme.
Er habe als Kind Hepatitis gehabt und einen Magenbypass, daher seien gewisse Werte nicht mit einem Neugeborenen zu vergleichen. Er sehe nicht ein, dass er jeden Monat jeweils 90 Euro für die Blut- und Harnuntersuchung aufwenden solle. Die Eintragung im Führerschein sehe er als reine Willkür.
Er lege Beschwerde ein und bitte Um Bekanntgabe der nächsten Instanz, sollte dieser Spruch aufrecht bleiben.

Mit Mail vom 9. März 2020 hat der Bf mit dem Hinweis, er sei trocken, seine Blutwerte vom 27. Februar 2020 sowie Vorbefunde vorgelegt, die dem AmtsSV weitergeleitet wurden.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen

mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt und vom medizinischen AmtsSV ein Gutachten zur gesundheitlichen Eignung des Bf erstellt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf war im Besitz einer Lenkberechtigung der Klassen AM, A und B, als ihm von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wegen eines Alkoholdeliktes gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 – laut Verkehrsvorgeschichte der VPU 2,26 %o – die Lenkberechtigung für den Zeitraum 8. Mai 2018 bis 10. September 2019 entzogen wurde. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 14. März 2019 ergab eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

Laut Ambulanzbefund (Tagesaufnahme) des Kepler Universitätsklinikums für den Zeitraum 8.7.2019 bis 9.8.2019 (Alkoholentwöhnung) besteht die Diagnose „Alkoholabhängigkeitssyndrom F10.2“ mit der Empfehlung: „Strikte Karenz (= Stopp von Alkohol)“.

Laut psychiatrischer FA-Stellungnahme Dris B L, L, vom 16.8.2019 besteht ua die Diagnose: „Alkoholabhängigkeit – derzeit abstinent“. Befürwortet wird aufgrund der seit Juni 2019 bestehenden Abstinenz eine Fahrtauglichkeit für die Gruppe 1 vorerst mit Befristung. Eine dreimonatliche Haaranalyse zum Abstinenznachweis sei erforderlich, die ambulante Alkoholbetreuung (samt Aversionstherapie mit Antabus) möge fortgesetzt werden und in einem Jahr eine psychiatrische Begutachtung erfolgen.

Vorgelegt wurde eine tagesklinische Behandlungsbestätigung 8.7.bis 9.7.2019.
Laut Amtsarztgutachten Dris D, BH Linz-Land (der Bf wohnte damals in T), vom 10.9.2019 ist der Bf befristet geeignet für ein Jahr unter der Auflage absoluter Alkoholkarenz – nachgewiesen durch Haaranalyse auf Ethylglucuronid alle drei Monate, weiters Vorlage einer psychiatrischen FA-Stellungnahme und Haaranalyse auf EtG bei der Nachuntersuchung spätestens zum 10.9.2020.

Mit Bescheid der BH Linz-Land zu AZ: 19388802 wurde dem Bf am 11.9.2019 eine Lenkberechtigung, befristet bis 10.9.2020 und unter der Auflage absoluter Alkoholabstinenz Code 68 und von Haaranalysen alle drei Monate Code 104 – die erste am 10.12.2019 mit einer Haarlänge von mindestens 3 cm am Hinterkopf – erteilt.

Laut Aktenvermerk der LPD OÖ erschien der Bf zum Haarabnahmetermin am 22.1.2020 mit Oberkopfglatze und 0,5 mm Hinterhaupthaar und gab an, bei der BH Linz-Land sei ihm zugesichert worden, dass er das auch weiterhin machen könne; ihm sei eine Haarlänge von 3 cm am Hinterhaupt unzumutbar.

Er wurde mit Mandatsbescheid der LPD OÖ vom 27.1.2020, VA-FE-124/2020 aufgefordert, sich am 29.1.2020, 9.40 Uhr gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen, die Auflage wurde als nicht erfüllt gewertet.

Am 29.1.2020 wurde ihm die Beibringung eines Alkohollaborbefundes auf CDT, EtG, GGT, GOT, GPT und MCV vorgeschrieben.
Eine Behandlungsbestätigung vom 24.1.2020 über eine regelmäßige Terminwahrnehmung und durchgehende Abstinenz im Beobachtungszeitraum seit 13.8.2019 des Zentrums für Suchtmedizin, Neuromed Campus Linz, wurde vorgelegt, weiters ein Laborbefund (Dr T, L) vom 3.2.2020 – MCV, GGT, GOT, CDT und EtG samt Creatininwert waren normwertig, GPT war erhöht.

Laut Gutachten des Amtsarztes der LPD OÖ vom 4.2.2020 ist der Bf befristet geeignet bis 10.9.2020 unter der Auflage, monatlich Blutanalysen auf EtG, CDT vorzulegen.
Sodann erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid.

In der Verhandlung wurde seitens des Bf ausgeführt, dass er bis zur Coronazeit wöchentlich oder zweiwöchentlich die Alkoholberatung (Zentrum für Suchtmedizin, Neuromed Campus Linz) besuchte, er hat auch die Karte mit den Anwesenheitsbestätigungen gezeigt und darauf verwiesen, dass dort zunächst ein Alkomattest durchgeführt wird, der bei ihm immer negativ gewesen sei, weil er die Abstinenz nach wie vor einhalte. Nunmehr habe die Alkoholberatung wieder begonnen, allerdings sei die Teilnehmerzahl halbiert worden und werde nur mehr die Hälfte der Teilnehmer nach Voranmeldung genommen; er werde weiterhin Termine wahrnehmen.
Der Bf hat glaubhaft dargelegt, dass er wegen der bestehenden Glatze am Oberkopf weitere Entnahme der Brusthaare möchte. Er hat außerdem bestätigt, dass ihm bei der BH Linz-Land einmal Brusthaare abgenommen wurden; zu einer Analyse kam es nicht, weil er diese nicht bezahlte, weil er die Analyse abwarten wollte. Er erklärte sich zu weiteren Brusthaarabnahmen und Analyse auf EtG anstelle von Laborbefunden bereit.

Die vorbereitete gutachterliche Stellungnahme des med. AmtsSV wurde in der Verhandlung inhaltlich erörtert. Demnach liegt beim Bf Alkoholabhängigkeit vor, im Sommer 2019 erfolgte eine Entzugsbehandlung und anschließend eine tagesklinische Entwöhnungsbehandlung.
„Bei der Abhängigkeitserkrankung handelt es sich entsprechend der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine Psychische- und Verhaltensstörung auf Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems des Gehirns. Das Belohnungssystem wird durch suchterzeugende Mittel (Alkohol, Drogen) aktiviert und es kommt zu einer Neuverschaltung von Nervenzellen im Gehirn, wodurch ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht. Im Suchtgedächtnis werden die angenehm

erlebten Erlebnisse bzw angenehmen Wirkungen und Empfindungen und somit positiven Substanzwirkungen (Lust) abgespeichert.
Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten. Jede Stimulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches. Dies führt zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung. Daher ist eine dauerhafte Abstinenz notwendig.
Da sich das bisherige Konsummuster bereits verfestigt hat, kann nur eine aktive und willentliche, dauerhafte Auseinandersetzung zu einer Durchbrechung der Konsumgewohnheiten führen.
Bei der Erkrankung „Abhängigkeit“ bedarf es einer dauerhaften Auseinandersetzung und einer dauerhaften Veränderung der Konsumgewohnheiten über eine Zeitraum von 5 Jahren, um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können.“

Der AmtsSV hat in der Verhandlung ergänzend ausgeführt, dass beim Bf eine Alkoholabhängigkeit vorliegt, die „zu einem Suchtgedächtnis führt, das ein Leben lang erhalten bleibt. Es ist daher eine strikte Alkoholkarenz über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu fordern, um eine stabile Verhaltensänderung zu erreichen, diese Alkoholkarenz sollte daher 5 Jahre umfassen. Der Abstinenznachweis sollte durch Analysen erfolgen, da sowohl der CDT-Wert als auch der EtG-Wert im Harn nur kurzfristig über einen Alkoholkonsum Auskunft gibt. Der Bf trägt eine Glatze, er hat nur mehr am Hinterhaupt und seitlich Haare. Es wird daher vorgeschlagen, die Brusthaare zu verwenden.
Mittlerweile wurde bereits 1 Jahr – seit Juni 2019 – eine Abstinenz eingehalten.
Für das 2. Jahr sollten dreimonatlich Haaranalysen durchgeführt werden, dann im Jahr 3, 4 und 5 könnten Haaranalysen einmal jährlich erfolgen und auch ein längerer Zeitraum beurteilt werden, da Brusthaare ca. 5 Monate wachsen und eine Standzeit von 5 Monaten haben.“

Erörtert wurde auch, dass dem Bf bei der LPD OÖ in Linz unmissverständlich mitgeteilt wurde, dass die Entnahme von Brusthaaren abgelehnt werde. Da er tatsächlich eine (nicht rasierte) Glatze am Oberkopf aufweist und die seitlichen und Hinterkopf-Haare für die Haaranalyse auf EtG zumindest 3 cm lang sein sollten, hat der medizinische AmtsSV – unter Hinweis darauf, dass laut FTC-Institut die Analyse von Körperhaaren nicht ausgeschlossen ist und in der Praxis auch erfolgt – die Heranziehung von Brusthaaren beim Bf ausdrücklich befürwortet, zumal diese bei den Bezirkshauptmannschaften auch durchgeführt wird. Allerdings ist hier wegen des langsameren Wachstums und der Standzeit von insgesamt 10 Monaten ein längerer Zeitraum hinsichtlich der Aussagekraft zu bedenken.

Ausgehend von der wegen der Rückfallgefahr bei Alkoholabhängigkeit zugrundezulegenden Beobachtungszeit von 5 Jahren und der bereits seit Juni 2019 bestehenden Abstinenz, die auch von Facharzt für Psychiatrie in seiner Stellungnahme vom 16. August 2019 bestätigt wurde, besteht beim Bf kein Zweifel

an der derzeitigen Einhaltung der Abstinenz, sodass ein Jahr von diesem fünfjährigen Zeitraum bereits vergangen ist. Im 2. Jahr der Abstinenz hat der AmtsSV wegen der (statistisch gesehen) immer noch erhöhten Rückfallgefahr eine dreimonatige Haaranalyse für erforderlich erklärt; für den Rest dieses Zeitraumes kann mit einer jährliche Haaranalyse das Auslangen gefunden werden.

Der Bf hat sich mit der Entnahme er Brusthaare und der vom AmtsSV dargelegten Vorgangsweise einverstanden erklärt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen. ...

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.
Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.
Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden

kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontroll-untersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arznei-mittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat der AmtsSV überzeugend dargelegt, dass beim Bf eine Alkoholabhängigkeit besteht, jedoch bereits seit Juni 2019 ohne Zweifel von eingehaltener Abstinenz auszugehen ist, die der Bf auch weiterhin glaubhaft einzuhalten beabsichtigt und auch die Alkoholberatungstermine regelmäßig wahrnimmt.

Zum Einwand von ausreichend aussagekräftigen Harnproben anstelle der Haaranalyse ist darauf zu verweisen, dass der VwGH im Erkenntnis vom 19.12.2017, Ra 2017/11/0287, ausgesprochen hat, dass „das vom VwG monierte

Fehlen einer ‚gesicherten höchstgerichtlichen Judikatur zur Frage der alternativlosen Anordnung einer Haaranalyse zum Abstinenznachweis' schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung begründet, weil es sich dabei um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, somit um eine solche, der regelmäßig als nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG zukommt" (Hinweis Beschlüsse vom 16.6.2014, Ro 2014/11/0069, und vom 25.11.2015, Ra 2015/11/0095).

Im Ergebnis besteht nach den schlüssigen Ausführungen des AmtsSV beim Bf aufgrund der fachärztlich attestierten Alkoholabhängigkeit auch nach einem Jahr erwiesener Abstinenz ein erhöhtes Rückfallrisiko in alte Konsummuster, weshalb er befristet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet ist für einen Befristungszeitraum von weiteren 4 Jahren, gerechnet ab dem Datum des amtsärztlichen Gutachtens vom 17. Juni 2020, mit Abstinenznachweis bis Juni 2021 durch dreimonatliche Haaranalysen auf EtG und danach in den Jahren 3, 4 und 5 der Abstinenz durch jährliche Haaranalysen auf EtG – die letzte Haaranalyse zur Nachuntersuchung am Ende des Befristungszeitraumes, wobei wegen der bestehenden Glatze die Brusthaare des Bf heranzuziehen sind. Diese Intervalle der Haaranalysen sind auch ausschließlich auf Analysen der Brusthaare des Bf bezogen.

Die vom Bf beantragte Nichteintragung der Befristung im Führerschein ist aufgrund der Bestimmungen des § 24 Abs 1 Z 2 letzter Satz FSG iVm § 2 Abs 3 vorletzter Satz FSG-GV nicht möglich.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an

der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger